

Herrn
Richard Sietmann
Blankeneser Weg 16

13581 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 13. Januar 2006
Mein Zeichen: Z.13
Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von: Herrn Gahrens
Telefondurchwahl: 0531 592-9130
Telefaxdurchwahl: 0531 592-9108
E-Mail:

Datum: 3. März 2006

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 5. Januar 2006

Überlassung des Prüfberichts für das Wahlgerät Nedap ESD1 Hardware-Version 1.03 und des Prüfberichts für die dazugehörige Software, Version 3.08

Sehr geehrter Herr Sietmann,

entsprechend Ihrem Antrag übersende ich Ihnen per E-Mail vom heutigen Tage den Prüfbericht.

Soweit sich Ihr Antrag auch auf die Übersendung der im Anhang des Prüfberichts aufgeführten Prüfunterlagen erstreckt, wird er zurückgewiesen.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages und die Übersendung des Prüfberichts werden Gebühren in Höhe von 71 € erhoben.

Begründung:

- I. Nach § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Die Firma NEDAP hat mit Schreiben vom 21. Februar 2006 der Übersendung der im Anhang des Prüfberichts aufgeführten Prüfunterlagen widersprochen und dabei darauf verwiesen, dass insoweit Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum betroffen seien.

Bei den im Anhang des Prüfberichts aufgeführten technischen Unterlagen, den Unterlagen zur Bedienung des Geräts, den Prüfdokumentationen und den ergänzenden Unterlagen zu den

Prüfanforderungen handelt es sich ausnahmslos um Werke, die nach § 2 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes geschützt sind. Somit kann allein der Urheber entscheiden, ob und in welcher Weise diese Werke von anderen genutzt werden dürfen. Da die Firma NEDAP der Übersendung der Prüfunterlagen sogar ausdrücklich widersprochen hat, können Sie insoweit keinen Anspruch auf Zugang zu diesen Unterlagen geltend machen. Ihr Antrag war daher, soweit er sich auch auf die Anlagen des Prüfberichts erstreckt, zurückzuweisen.

Bei den in der Anlage genannten Prüfunterlagen dürfte es sich zudem auch in fast allen Fällen um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handeln, so dass ich die fehlende Einwilligung der Firma NEDAP auch aus diesem Grund zu beachten habe.

- II. Nach § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Dabei sind nach § 10 Abs. 2 IFG die Gebühren so zu bemessen, dass der im Rahmen des Gesetzes gewährte Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Einzelnen bestimmen sich die Gebühren und Auslagen nach dem Verzeichnis der Informationsgebührenverordnung. Diese sieht in Teil A unter Nr. 2.1 für die Herausgabe von Abschriften einen Gebührenrahmen von 15 bis 125 € vor.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages war es u. a. erforderlich, die Prüfunterlagen zu sichten und Kontakt mit der Firma NEDAP aufzunehmen. Insgesamt ist dabei ein Aufwand von einer Stunde entstanden, für den der durchschnittliche Stundensatz der PTB in Höhe von 71 € geltend zu machen ist.

Ich bitte Sie, den Betrag von 71 € bis zum **24. März 2006** auf das unten auf Seite 1 genannte Konto zu überweisen und dabei als Zahlungsgrund „**0903 111 01 Antrag Sietmann**“ anzugeben.

Zu Ihrer Information weise ich darauf hin, dass ein Widerspruch gegen diese Kostenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung hat und somit nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Bundesallee 100, 38116 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Gahrens

Referatsleiter „Beschaffung, Justitiariat“